

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 243 (07.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Unterbeilage zu Ziffer 243.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in ihrer zehnten öffentlichen Sitzung vom 11. April dieses Jahres den Antrag begründet, die Kammer möge beschließen:

Eure Königliche Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch das Gesetz vom 5. October 1820 über die Verantwortlichkeit der Minister ergänzt und das Verfahren in Fällen der Anklage festgesetzt wird.

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsbordnungsmäßig in nähere Berathung gezogen, sich darauf im Namen der dafür ernannten Commission Bericht erstatten lassen, und sofort in Erwägung:

daß der Art. 67. der Verfassungsurkunde sagt:

„die Kammern haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der

Abhandlung, die urtheilende Behörde und die Proce-  
dur bestimmen“;

in Erwägung:

daß das Gesetz vom 5. October 1820 seine Bestim-  
mung nur unvollständig erfüllte, indem es die Vor-  
schriften über das gerichtliche Verfahren in Fällen  
der wirklichen Anklage und über die Form desselben  
im §. 8. selbst abermals wieder einem später zu er-  
lassenden besondern Gesetze vorbehielt;

in Erwägung:

daß der für den Fürsten, wie für das Volk, ja für  
den Kronbeamten selbst gleich kostbare Grundsatz der  
Verantwortlichkeit der Minister ein todter Buchstabe  
bleiben würde, dem das Leben der Anwendbarkeit  
fehlte, wenn nicht sowohl die Fälle dieser Verant-  
wortlichkeit näher bestimmt, als auch die Formen  
des Verfahrens in Fällen der Anklage ein für alle-  
mal festgesetzt werden,

in ihrer 98. und 146. öffentlichen Sitzung vom 17. Sept.  
und 29. Nov. d. J. nach gepflogener Berathung mit  
großer Stimmenmehrheit den Beschluß gefaßt:

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:  
den Kammern einen, die Verantwortlichkeit der Mi-  
nister vollständig regelnden Gesetzentwurf zur Ber-  
athung und Zustimmung vorlegen zu lassen, worin  
folgende Hauptpunkte aufgenommen werden dürften:

- 1) Gegenstand der förmlichen Anklage durch die Kam-  
mern ist jede von einem oder von mehreren, keiner  
vorgesetzten Behörde untergeordneten Staatsbeam-  
ten herrührende, durch Thun oder Unterlassen be-  
gangene Verletzung der Verfassung oder verfas-

fungsmäßiger Rechte, in sofern solche Verletzung erweislich aus bösem Vorsatz oder aus grobem Verschulden geschah.

2) Die Anklage kann erhoben werden

a. gegen einzelne Minister oder oberste Vorstände der Ministerien, ferner gegen andere Staatsbeamte, in so weit solche ohne Unterordnung unter eine höhere Behörde selbstständig gehandelt haben.

b. Gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wenn die That, welche zu der Anklage Veranlassung gibt, von dieser Behörde herrührt.

3) Die Kammern sind ferner befugt, auch untergeordnete Beamten, wegen Handlungen, wodurch die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte verletzt wurden, dem Staatsministerium zur Anordnung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

4) Die einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde können sich für ihre Person von der Anklage befreien, wenn sie darzuthun vermögen, daß sie entweder an der Verfügung, welche den Gegenstand der Anklage ausmacht, oder dazu die Veranlassung gegeben, als abwesend keinen Theil genommen, oder daß sie gegen dieselbe gestimmt, und sich dagegen ausdrücklich und unter Anführung der Gründe zum Protokolle verwahrt haben.

5) Alle Verfügungen und Beschlüsse der obersten Staatsgewalt werden von einem oder mehreren der nach obiger Bestimmung verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet, und erst durch solche Unterzeichnung vollziehbar. Der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse zwar nicht ausschließlich, jedoch unbedingt

verantwortlich, so, daß er sich nicht auf die oben erwähnten Einreden berufen kann.

6) Nach Umständen wird gegen den Schuldigen, neben der sich von selbst verstehenden Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, Dienstentsetzung, auch Gefangenschaft von kürzerer oder längerer, selbst lebenslänglicher Dauer, als Strafe erkannt.

7) Das Begnadigungsrecht kann der Regent nur im Falle eines von dem Gerichte selbst ausgehenden Antrags ausüben; auch kann die Begnadigung niemals auf Belassung im Amte oder auf Wiederherstellung in einem Justiz- oder Administrativamte (überhaupt im Staatsdienste) und auch nicht auf Pensionirung ausgedehnt werden, wofern das Urtheil auf Entfernung vom Amte, oder auf Dienstentsetzung ohne ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Beklagten gelautet hätte.

Eine Begnadigung vor gefälligem Urtheil oder eine Niederschlagung des Processus kann durchaus in keinem Falle Statt finden.

8) Das Recht der Anklage steht nach §. 67. der Verfassungsurkunde nicht der einen oder der andern Kammer, sondern nur beiden Kammern gemeinschaftlich zu.

Bei den Schlußfassungen über solche Anklagen werden, wie bei den Finanzgesetzen, die Stimmen beider Kammern durchgezählt.

9) Außerdem würde der Gesekentwurf zu enthalten haben: die Bestimmungen über die Bildung des Staatsgerichtshofes, wie auch über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und des Vollzugs des Urtheils.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem  
Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 29. November 1831.

Im Namen der unterthänigst tren-gehorsamsten zweiten  
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. A. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.

Wezel II.